

**GEMEINDEAMT
Grünau im Almtal**

Bezirk Gmunden, O.ö.
4645 Grünau im Almtal, Im Dorf 17
☎ 07616/8255-0, FAX 07616/8255-4

9

Gültig ab:
01.01.2007

**LEICHENHALLEN-
GEBÜHRENORDNUNG**

€

FIT





VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Grünau im Almtal** vom 12. Dezember 2006, mit der eine

LEICHENHALLEN- GEBÜHRENORDNUNG für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück 1036/6, KG. Grünau

erlassen wird. Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF., wird verordnet:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für die Aufbahrung einer Leiche € 30,00

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

- a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
- b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2 und 4 des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl.Nr. 6/1961 i.d.g.F.

(2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührensschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Leichenhallen-Gebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leichenhallen-Gebührenordnung vom 21. September 2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, reading "Noris Weidinger". The signature is written in a cursive style. To the right of the signature is a vertical red line.